

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 38

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Auf der Grundlage des § 19 Abs.1 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/05 (GFG) und des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 20.10.2005 folgende „Richtlinien über die Verwendung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden (Sportpauschale gemäß § 19 Gemeindefinanzierungsgesetz) zur Unterstützung investiver Aufwendungen im Sportbereich der Stadt Burscheid“ beschlossen:

| | Änderung früherer Vorschriften | Ratsbeschluss am | Bürgermeister am | In Kraft getreten am |
|-------------|---|---------------------|---------------------|----------------------------|
| Richtlinien | neu | 20.10.2005 | 11.11.2005 | 01.01.2006 |
| I. Änd. | 1., 3.(4),4. | 10.04.2014 | 10.04.2014 | 01.05.2014 |
| II. Änd. | 5. (2) (3). 6. (2) (3), 7. (1), 8. (3) (5-9), 9. 7. (4-5), 9. | 21.04.2016 | 10.06.2016 | 01.06.2016 |

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Allgemeines

1. Zweck

Die Gemeinden erhalten auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Diese Mittel sind gemäß des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. September 2013 eigenverantwortlich für die Erfüllung kommunaler Aufgaben im Sportbereich einzusetzen. Die Verwendung der Mittel ist hierbei auf die Zwecke gemäß Ziffer 4 beschränkt.

2. Sonderregelung

Eine Weiterleitung der auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes gezahlten Mittel (Sportpauschale) kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie geringer sind als die Mittel der Sportpauschale und wenn in künftigen Jahren keine größeren Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung zu finanzieren sind.

3. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt fördert den Sport nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Sportpauschale.
- (2) Vorrangiges Ziel dabei ist die Sanierung und der Erhalt der vorhandenen Sportstätten (Substanzerhaltung), um den Sport für alle Teile der Bevölkerung zu ermöglichen und die Aufgabenerfüllung bei der Kinder- und Jugendförderung sowie Gesundheitsentwicklung zu erleichtern.
- (3) Weiteres Ziel ist der wirksame Ausbau der Sportstätteninfrastruktur in Burscheid im Sinne einer gemeinschaftlichen Aufgabe von Stadt, Stadtsportverband und Vereinen.
- (4) Voraussetzung für die Förderung der Maßnahmen von Sportvereinen mit eigenen Sporteinrichtungen ist die haushaltsmäßige Bereitstellung der Fördermittel in einem rechtskräftigen Haushaltsplan bzw. die kommunalaufsichtliche Freigabe hierzu.

4. Verwendungszwecke

- (1) Entsprechend dem Erlass des Innenministeriums NRW vom 18. September 2013 wird die Sportpauschale zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in Burscheid für nachfolgende Zwecke eingesetzt:

1. Neu-, und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten.

2. Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzungen von Sportstätten.
 3. Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten. Der Erwerb von Sportstätten ist mit Mitteln der Sportpauschale zulässig. Wird eine Sportstätte durch einen Investor erstellt und von der Gemeinde im Wege von Miete oder Leasing genutzt, können die Miete oder die Leasingraten mit der Sportpauschale finanziert werden. Diese Vorgabe gilt auch bei Sportstätten, die im Wege eines ÖPP-Projektes erstellt werden.
 4. Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten. Die Sportpauschale kann für die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von Sportstätten eingesetzt werden. Sie ist nicht auf die Verwendung für die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei neuen Sportstätten beschränkt. Unter Einrichtung und Ausstattung ist dabei das für die jeweilige vorgesehene Sportart notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen (keine Verbrauchsgegenstände).
- (2) Für kommunale Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen, ist nicht die Sportpauschale, sondern die Schulpauschale/Bildungspuschale einzusetzen. Bei einer Mischnutzung von Sportstätten kann eine Finanzierung aus beiden Pauschalen erfolgen, wobei sich die Anteile der jeweiligen Pauschalen am jeweiligen Nutzungsverhältnis durch den allgemeinen Sport und Schulsport orientieren sollen.
- (2) Unzulässig ist der Einsatz der Mittel für:
1. Deckung von Personalaufwendungen (insb. Förderung der Arbeit von Übungsleitern in Vereinen und Eigenleistungen der Vereine).
 2. Unterhaltungsaufwendungen für Sportstätten,
 3. Anschaffung von Gegenständen, die kein Anlagevermögen darstellen (z.B. Geschäftsbedarf, wie Papier, Putz- und Reinigungsmittel, Verbrauchsmittel für den Sanitärbereich, Austausch Beleuchtungskörper und Sicherungen und
 4. bestehende Finanzierungsverpflichtungen bereits abgeschlossener Projekte.

5. Schlüssel für die Verwendung der Sportpauschale

- (1) Die Verwendung der vom Land NRW haushaltswirksam bereitgestellten jährlichen Sportpauschale durch die Stadt Burscheid soll im Interesse einer gleichermaßen zukunfts- wie vereinsorientierten Lösung möglichst wie folgt vorgenommen werden:
- 50% für den Abbau bestehender Sanierungsrückstände (wertwiederherstellende oder -verbessernde Maßnahmen) sowie für die Einrichtung und Ausstattung bestehender städtischer Sportstätten;
 - 30 % für die Weiterleitung an Vereine, wenn Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchgeführt werden;
 - 20 % für die Bildung einer zweckgebundenen allgemeinen Rücklage zur Finanzierung späterer bzw. größerer Projekte.
- (2) Die Mittel der Sportpauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden können, dürfen für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angespart werden. Diese Mittel behalten Ihre gesetzliche Zweckbindung und sind künftig nur zweckentsprechend einzusetzen.
- (3) In Ausnahmefällen kann auf den Betrag aus Abs. 2 in späteren Jahren zurückgegriffen werden, wenn der Förderbetrag für die Vereine nicht ausreicht, eine Förderung der

Maßnahmen (Ausnahme Schönheitsreparaturen) aber im Sinne dieser Richtlinien befürwortet wird. Hierüber entscheidet der Sportausschuss. Ziffer 7 Abs.4 und 5 dieser Richtlinie bleiben von dieser Regelung unberührt.

Weiterleitung von Landesmittel an Vereine

6. Förderanträge

- (1) Die Stadt Burscheid fördert unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen und dem Stadtsportverband angehörenden Vereine nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Landesmittel.
- (2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind spätestens bis zum 31.12. jeden Jahres für das folgende Jahr mit schlüssiger Begründung der Maßnahmen über den Stadtsportverband schriftlich an die Stadt Burscheid zu richten.
- (3) Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge werden unter Beachtung der Förderkriterien des Stadtsportverbandes berücksichtigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

7. Fördervoraussetzungen und -regeln

- (1) Antragsberechtigt sind nur Sportvereine mit Sitz und eigener Sportanlage in Burscheid. Gleiches gilt für Sportvereine, die Mieter oder Pächter städtischer Sportstätten sind und in erheblichem Umfang vereinseigenes Eigentum eingebracht haben.
- (2) Der Sportverein muss seit mindestens 5 Jahren in Burscheid aktiv sein, über mehr als 20 Mitglieder verfügen und Mitglied im Stadtsportverband Burscheid e.V. sein.
- (3) Gefördert werden können nur investive Maßnahmen die mit Ziffer 3 dieser Richtlinie in Einklang stehen und die dem Grunde nach (ohne die festgelegte Mindestgrenze) vom Landessportbund NRW förderfähig sind.
- (4) Die Fördersumme kann maximal 25 % der anerkennungsfähigen Kosten je Einzelantrag betragen. Die Obergrenze für Einzelprojekte beträgt 5.000,-- €.
- (5) Sollte die Fördersumme aus der Sportpauschale für vereinseigene Maßnahmen nicht ausgeschöpft werden, so wird der Fördersatz von bisher max. 25 % auf 30 % des förderfähigen Betrages angehoben, höchstens jedoch auf 6.000,00 € je Einzelantrag.
- (6) Die Verwaltung kann einen förderunschädlichen Baubeginn genehmigen.
- (7) Eigenleistungen der Vereine sind nicht förderfähig (Verwendungsverbot für Personalaufwendungen).

8. Auszahlung, Vorschuss, Verwendungsnachweis (ehem. Ziffer 10)

- (1) Die für eine vereinseigene Investitionsmaßnahme bereitstehenden Haushaltsmittel werden nach Vorlage des Nachweises der Gesamtkosten unmittelbar an den Verein ausgezahlt.
- (2) In begründeten Fällen kann – ohne den Nachweis der Gesamtkosten – gegen entsprechende Sicherheiten im Rahmen des bewilligten Betrages ein Vorschuss gewährt werden.
- (3) Die geförderten Maßnahmen müssen im der Auszahlung der Zuschüsse folgenden Jahr abgeschlossen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei der Stadt Burscheid vorab zu beantragen.
- (4) Über die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist der Stadt Burscheid – Produktbereich Schule, Kultur, Jugend und Sport – spätestens 6 Monate nach Vollendung der Baumaßnahme ein Nachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert sind.
- (5) Die Stadt Burscheid ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse, z.B. durch Einsichtnahme in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen des Sportvereins sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.
- (6) Der Verein ist dazu verpflichtet, bei Investitionszuschüssen die Bereitstellung der bezuschussten „Vermögensgegenstände“ für mind. 5 Jahre zu gewährleisten.
- (7) Werden die gewährten Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder wird ein entsprechender Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so sind sie in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen und mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (8) Liegen die tatsächlichen Kosten gemäß Verwendungsnachweis unter den Kosten gemäß Antrag, so ist die Differenz in der Fördersumme an die Stadt Burscheid zurückzuzahlen.
- (9) In Ausnahmefällen kann eine Umwidmung des Verwendungsnachweises der Fördermittel beantragt werden. Hierüber entscheidet der Sportausschuss.

9. Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)